

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 93/64

URTEIL

Verkündet am

10. Februar 1966
Horn,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] & P [REDACTED] GmbH in A [REDACTED]/Westf.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinrich W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] --
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED] KG. P [REDACTED] Z [REDACTED], persönlich
haftender Gesellschafter Premysl Z [REDACTED], Be [REDACTED]-M [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 10. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 15. Februar 1960 erteilte die Beklagte der Klägerin den Auftrag, je ca. 4.000 obere und untere Gasflaschenhälften (Kalotten) aus 160 to Spezial-Mangan-Stahlblech zu ziehen. Die Beklagte stellte vereinbarungsgemäß die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Werkzeuge und Gerätschaften durch eine andere Firma zur Verfügung und lieferte auch das für die Flaschenhälften benötigte Material.

Als die erste Lieferung vom 5. April 1960 erhebliche Ausfälle aufwies, vereinbarten die Parteien am 26. April 1960, daß im Gegensatz zu dem bisher geübten Verfahren die Kalotten nicht erst nach dem 2. Zug, sondern auch

- 3 -

schon nach dem 1. Zug gegläht werden sollten. Bei einer probeweisen Bearbeitung des Materials nach diesem neuen Verfahren ergaben sich nach dem 2. Zug keine Ausfälle.

Die Klägerin setzte darauf im Einverständnis mit der Beklagten die Fabrikation nach dem vereinbarten Verfahren fort. Dabei ergab sich aber wider Erwarten erneut ein Ausschuß von etwa 25 %, während nach der bei der Bestellung vorgenommenen Kalkulation mit einem Ausschuß von höchstens 6,6 % gerechnet worden war.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Bezahlung ihres noch ausstehenden Werklohns für 2.364 Kalotten in Höhe von 14.559,45 DM, sowie für 1.338 Ausschußkalotten 3.957,93 DM. Hiervon zieht sie 4.978,80 DM als Gutschrift für angefallenen Schrott ab.

Ihre sich hieraus ergebende Forderung von 13.538,58 DM nebst Zinsen hat sie mit der Klage geltend gemacht.

Die Beklagte bestreitet lediglich die Forderung der Klägerin von 3.957,93 DM für 1.338 Ausschußkalotten. Sie rechnet jedoch gegen die anerkannte Forderung und vorsorglich auch gegen den Anspruch von 3.957,93 DM mit einer Schadensersatzforderung von 25.980 DM auf. Hierzu hat sie vorgetragen, daß ihr durch den übermäßigen Ausschuß und die dadurch verursachte Vergeudung des verwendeten Materials ein Schaden in dieser Höhe entstanden sei. Die Klägerin habe für diesen Schaden einzustehen, denn sie habe den zu hohen Ausschuß durch falsche Bearbeitung verschuldet. Sie habe es auch schuldhaft unterlassen, das Material vorher darauf zu prüfen, ob es für das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



angewandte Ziehverfahren geeignet sei. Schließlich habe sie ihre Vertragspflichten dadurch verletzt, daß sie, nachdem sie einen derart hohen Ausschuß festgestellt habe, die Beklagte nicht unverzüglich benachrichtigt habe. Das gelte insbesondere für die Zeit nach dem 26. April 1960. Wäre die Klägerin ihrer Benachrichtigungspflicht nachgekommen, dann hätte sie, die Beklagte, die weitere Produktion sofort einstellen lassen, und es wären die weiteren Schäden durch Materialvergeudung vermieden worden.

Das Landgericht hat der Klage bis auf den Betrag von 3.957,93 DM stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten wurde die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Anschlußberufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) a) Das Berufungsgericht stellt fest, die übermäßigen Ausfälle bei der Herstellung der Kalotten seien darauf zurückzuführen, daß das gelieferte Material für das angewandte Ziehverfahren ungeeignet gewesen sei. Das könne der Klägerin aber nicht angelastet werden. Ebenso verneint es die schuldhafte Verletzung einer Pflicht, das Material vorher auf seine Geeignetheit zu prüfen. Es sieht jedoch ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin darin, daß sie die Beklagte von der hohen Ausschußquote nicht unverzüglich in Kenntnis gesetzt habe. Zwar habe die Klägerin auf etwaige

Ersatzansprüche für die Zeit vor dem 26. April 1960 verzichtet; für die Zeit danach habe die Klägerin aber für den Schaden einzustehen, der der Beklagten durch die Fortsetzung der Produktion entstanden sei. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung hätte die Beklagte die weitere Fertigung einstellen lassen und es wäre ihr dadurch ein erheblicher Schaden erspart geblieben. Die Höhe dieses Schadens betrage 15.543,65 DM. Die unstreitige Forderung der Klägerin von 9.580,65 DM sei daher infolge Aufrechnung mit der Schadensersatzforderung der Beklagten erloschen.

b) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe der Klägerin sind nicht begründet.

Ihre Behauptung, die Beklagte habe in Kenntnis der bisherigen großen Ausfälle "vorbehaltlos" den Auftrag erteilt, weiter zu arbeiten, geht an der Sache vorbei. Auf die Unterlassung etwaiger Vorbehalte kommt es nicht an. Die Parteien hatten, wie das Berufungsgericht feststellt, am 26. April 1960 vereinbart, ein neues Verfahren anzuwenden, und die Beklagte konnte, nachdem eine Probe nach diesem Verfahren zur Zufriedenheit ausgefallen war, der Auffassung sein, daß nunmehr die Ausfälle zurückgehen würden. Wenn dies, wie feststeht, wider Erwarten nicht der Fall war, so war die Klägerin, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, verpflichtet, die Beklagte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das hat sie nicht getan. Ihre Mitteilungen an das G. [REDACTED] Walzwerk vom 7. und 9. Mai 1960 und ihr Schreiben an die Beklagte vom 30. Juni 1960 genügten dazu nicht. Die Revisionsangriffe sind insoweit unzulässig, denn sie richten sich nur gegen die rechtsfehlerfreien Feststellungen des Tatrichters, an die das Revisionsgericht gebunden ist.

Ein gleiches gilt für die Behauptung der Klägerin, die Beklagte sei mit der Fortsetzung der Fertigung ohne Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer hoher Ausfälle einverstanden gewesen.

2.) Die Klägerin rügt, daß es das Berufungsgericht unterlassen habe zu prüfen, ob ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten vorliege. Sie will das einmal darin sehen, daß die Beklagte ihr die Stellungnahme des Bochumer Vereins vom 20. April 1960 vorenthalten habe, in welcher die Verwendung des geleisteten Materials für die in Frage kommenden Arbeiten als "ungewöhnlich" bezeichnet worden sei, zum andern darin, daß sich die Beklagte trotz der bisher ungünstigen Ergebnisse über die Erfolge der weiteren Arbeiten nicht gekümmert und nicht einmal Rückfragen gehalten habe.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Die Parteien haben am 26. April 1960 in Anwesenheit von Vertretern der Lieferanten und des Bo[REDACTED] Vereins die Sachlage eingehend erörtert und den Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt. Unter diesen Umständen bestand für die Beklagte keine Veranlassung, die Klägerin von dem Bericht des Bo[REDACTED] Vereins noch ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.

Ebensowenig war die Beklagte gehalten, sich nach dem 26. April 1960 durch Rückfragen über den Erfolg der weiteren Arbeiten zu erkundigen. Sie durfte annehmen, daß die Fabrikation nunmehr ohne übermäßige Ausschüsse vorstattengehen werde, und sich darauf verlassen, daß die Klägerin, falls dies wider Erwarten nicht der Fall sei, sie von sich aus

davon unverzüglich in Kenntnis setzen werde.

3.) Die Höhe des von dem Berufungsgericht festgestellten Schadens ist mit der Revision nicht angegriffen worden.

4.) Die Werklohnforderung der Klägerin von 3.957,93 DM für 1.338 Ausschußkalotten hat das Berufungsgericht für unbegründet erklärt. Wenn auch die Entstehung des Ausschusses, so führt es aus, auf einen "Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes" zurückzuführen sei, so habe doch beim Eintritt des Schadens die pflichtwidrige Unterlassung der Klägerin, die Beklagte auf den bei der Fertigung anfallenden hohen Materialverlust hinzuweisen, mitgewirkt. Deswegen entfalle ein Anspruch gemäß § 645 S. 1 BGB.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Klägerin rügt hierzu nur, daß sie ihre Benachrichtigungspflicht nicht verletzt habe. Diese Rüge ist, wie bereits zu 1) ausgeführt, unbegründet. Weitere Rügen hat sie hierzu nicht erhoben.

5.) Die Revision der Klägerin ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke